

Abteilung
RVH Göbler

Kostenstelle/Zeichen
8814 / rev 156

Telefon
6778

Datum
24.11.1997

Betreff:

Bonusentzug/Gehaltsaufrechnung der Mitarbeiterin Andrea Fuchs (F/WPIS)

zur

- Beachtung
- Stellungnahme
- Entscheidung

Information Herren Dr. Thiemann F/VS, Flach F/VS

Herr Dr. Thiemann hat uns u.a. beauftragt die Prüfung des von Frau Fuchs (F/WPIS) zurückgeforderten Bonus in Höhe TDM 50 für das Jahr 1996 durchzuführen. Die Händlerin Fuchs hat gegenüber dem Verwaltungsrat ihre Bonuskürzung und die damit einbehaltenen Gehälter für die Monate April 1997 bis August 1997 beanstandet.

Hier galt zu prüfen, ob bereits der Bonusliste für die Hauptabteilung F/WPA für das Jahr 1996 eine Änderung des Bonus für Frau Fuchs entnommen werden konnte, wie dies von der Personalabteilung dargelegt wird. Die im Personalbüro vorliegende Bonus-Liste für das Jahr 1996 wies Frau Fuchs betreffend eindeutig einen Betrag von TDM 150 aus. Diese Position war eindeutig erkennbar von Dr. Bräuer handschriftlich mit einem Haken versehen. Ebenso befand sich eine Notiz bzgl. des Bonus für Fuchs auf der Liste, die auf eine Überzahlung in Höhe von TDM 50 an Frau Fuchs hinwies. Insoweit die Personalabteilung vorträgt es habe sich um einen Eingabefehler der Buchhaltung gehandelt, kann dies aus Sicht der Revision nicht bestätigt werden.

Frau Teufel hat hierzu dargelegt, daß Frau Dahl sie im Mai 1997 gebeten habe zu behaupten, ihr sei ein Fehler bei der Buchung bzw. beim Übertragen der Zahlen unterlaufen. Diese Bitte beruhte wohl auf die Seitens der Händlerin Fuchs eingereichte Bonus- bzw. Gehaltsklage. Auf Grund dieser Aussage wurde beim Personalrat nochmals, die sich dort in Kopie befindliche Bonusliste für 1996, eingesehen. Dieser konnte man entnehmen, daß für Frau Fuchs ein Bonus in Höhe der TDM 150 nicht nur seitens Herrn Bürkins F/WPA vorgeschlagen wurde, sondern dieser Bonus durch persönliche Abzeichnung Dr. Bräuers F/WP bestätigt,

on Herrn Flach wiederum abgezeichnet und durch den Personalrat genehmigt worden war. Die Auszahlung des Bonus in voller Höhe zum 15. März 1997 an Frau Fuchs im März 1997 ist in keiner Weise zu beanstanden.

Den oben dargestellten Ablauf bestätigte auch Herr Bürkin in einem persönlichen Gespräch am 18. November 1997 mit der Revision.

Schließlich wurde der Revision am selben Tage (18.11.1997) ein DG Intern von Frau Dahl vom 07.04.1997 übermittelt. Dieses Intern belegt eindeutig, daß Herr Dr. Bräuer erst am 07. April 1997 auf seine Anweisung hin, Frau Fuchs den Bonus kürzen ließ. Also erst nach der Genehmigung und Auszahlung des Bonus 1996 im März 1997. Hierzu wollte Dr. Bräuer auch auf mehrfache Nachfrage keine Stellung uns gegenüber abgeben.

In Folge der Untersuchung sind wir auch dem Hinweis von Frau Teufel nachgegangen, daß ihrer Meinung nach Frau Fuchs noch am 10.04.1997 keine Ahnung von der Bonuskürzung bzw. der angeblichen Überzahlung des Bonus gehabt haben soll. Hierzu wurde die Aufzeichnung des Telefonats zwischen Frau Teufel und Frau Fuchs 10.04.1997; um 12:45 Uhr angehört. Es ergab sich, daß Frau Fuchs in der Tat über die bevorstehende Bonuskürzung nicht im Bilde war. Frau Teufel teilte ihr in diesem Telefonat mit, daß ihr der Bonus in Höhe von TDM 150 fälschlich ausbezahlt worden sei. Frau Fuchs erklärte, daß die Bonushöhe ihr von Herrn Bürkin ausdrücklich bestätigt worden sei. Die anstehenden Gehaltskürzungen kündigte Frau Teufel Frau Fuchs im Telefonat ebenso an.

Wir haben weiterhin festgestellt, daß die Gehaltsabrechnungen April 1997 erst am 11.04.1997 zur Verteilung an die Mitarbeiter freigegeben worden sind.

Fazit:

Für die Revision steht es außer Frage, daß die Auszahlung des Bonus 1996 an Frau Fuchs im März 1997 in Höhe von TDM 150 formal richtig erfolgt ist.

Es ist für die Revision nicht ersichtlich, weshalb Herr Dr. Bräuer im Nachhinein entschied und anwies, wie dem DG Intern vom 07.04.1997 zu entnehmen ist, den

Sicherh!
-Seite 2/3



Bonus von Frau Fuchs nachträglich zu kürzen. Dies war nicht Aufgabe der Revision.

Zu prüfen wäre aus unserer Sicht ebenfalls, ob eine bereits genehmigte und teilweise schon ausgezahlte Gehaltserhöhung, ohne Gründe auf Anweisung des Bereichsleiters rückgängig gemacht werden können.

Die weitere Vorgehensweise und Beurteilung des Falles obliegt dem Vorstand und der Rechtsabteilung.

Für den 26.11.1997 ist eine Besprechung für die Sonderuntersuchung AMB und Eurobike ab 14:00 Uhr geplant. Somit besteht die Möglichkeit noch zu entscheiden, ob diese Sonderuntersuchung, der obigen genannten, beigefügt werden soll.

OE REVISION

¹⁴
Göbler
Göbler